



Regierungsrat

Luzern, 25. Oktober 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 701

Nummer: P 701
Eröffnet: 25.10.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.10.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1266

Postulat Thalmann-Bieri Vroni und Mit. über Verlängerung der Frist bei coronabedingten Fahrnisbauten

Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet ist das Hauptanliegen der Nutzungsplanung (Art. 1 des [Raumplanungsgesetzes](#)). Bauvorhaben werden deshalb unterschiedlich beurteilt, je nachdem ob sie innerhalb oder ausserhalb der Bauzone realisiert werden sollen. Da die Landwirtschaftszone möglichst von (zonenwidrigen) Bauten und Anlagen freigehalten werden soll, sind die Vorgaben ausserhalb der Bauzone grundsätzlich strenger.

Für Bauten und Anlagen ist in der Regel ein ordentliches oder vereinfachtes Baubewilligungsverfahren nach § 53 der Planungs- und Bauverordnung ([PBV](#)) durchzuführen. In gewissen Fällen – typischerweise Bauten und Anlagen mit geringer Aussenwirkung oder während einem begrenzten Zeitraum – listet § 54 Absatz 2 PBV baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen auf. Dabei handelt es sich aber nicht um einen rechtsfreien Raum, einzig das Verfahren für die sonst übliche Prüfung auf Rechtskonformität des Vorhabens muss nicht durchgeführt werden. Die Bauherrschaft geniesst gewissermassen einen Vertrauensvorschuss, dass sie ihr Vorhaben rechtskonform realisiert. Das wird in § 54 Absatz 1 PBV konkretisiert, wonach die Baubewilligungsfreiheit nur gilt, wenn für diese «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren.»

Fahrnisbauten sind gemäss § 54 Absatz 2k PBV während maximal einem Monat ohne Baubewilligung zulässig. Der Begriff «Fahrnisbauten» umfasst nicht nur Überdachungen und Zelte, sondern auch noch weitere Bauten und Anlagen. Ohne ausdrückliche Erwähnung in der PBV wird praxisgemäss davon ausgegangen, dass die Baubewilligungsfreiheit innerhalb und ausserhalb der Bauzone gilt. Jedoch sind ausserhalb der Bauzone viel schneller öffentliche Interessen betroffen, da sämtliche Vorhaben den erwähnten Trennungsgrundsatz von Bau- und Nichtbauzone tangieren. Insbesondere ausserhalb der Bauzone wäre eine Bewilligungsfreiheit während 6 Monaten oder mehr nicht bundesrechtskonform. Aber auch innerhalb der Bauzone können übergeordnete Interessen einer Bewilligungsfreiheit entgegenstehen, so sind etwa Erdwärmennutzungsanlagen bis 400 Meter unter Terrain nach § 54 Absatz 2c PBV grundsätzlich baubewilligungsfrei. Sollen sie aber beispielsweise in einer Grundwasserschutzzone realisiert werden, bedingt das öffentliche Interesse trotzdem die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Verlängerung der Frist von § 54 Absatz 2k PBV als nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar, zumal eine solche wohl im Sinne der Postulantin um ein Vielfaches der heutigen Frist verlängert werden müsste.

Da sich die Verlängerung der Baubewilligungsfreiheit somit nicht raumplanerisch begründen lässt, ist noch die Möglichkeit einer Ergänzung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([VCov19](#)) zu prüfen. Diese Verordnung stützt sich jedoch auf Artikel 40 des [Epidemiengesetzes](#) des Bundes, wonach die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Die vorliegend geforderte Erleichterung im Baubewilligungsverfahren lässt sich nicht unter diese Zielsetzung einordnen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass weder die PBV noch die VCov19 im von der Postulantin gewünschten Sinn angepasst werden können. Nichtsdestotrotz anerkennen wir angesichts der pandemiebedingten Umstände aber grundsätzlich das vorübergehende Bedürfnis nach flexiblen und zielgerichteten Lösungen für die Gastronomie, was auch Unterstände und Überdachungen von Aussenräumen zum Wetterschutz umfasst. Für die Bewilligung von zeitlich befristeten Bauten und Anlagen sieht das geltende Recht in § 53 Absatz 2f PBV das vereinfachte Baubewilligungsverfahren vor. Damit können die Baubewilligungsbehörden auch die jeweils richtige Frist im Einzelfall festlegen. Wir gehen davon aus, dass ein Grossteil der Fälle in der kommenden Saison auf diese Weise rasch und unkompliziert bewilligt werden kann. Für allfällige wirtschaftliche Einbussen können die Betroffenen nach den bekannten Voraussetzungen Härtefallgesuche stellen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir uns im Rahmen des rechtlich Möglichen für eine möglichst einfache und unkomplizierte Handhabung für die Gastronomiebetriebe einsetzen. Die beantragte Verordnungsänderung ist jedoch mit Blick auf die übergeordneten Vorgaben nicht möglich. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.